

**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
„Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW)
der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und
Religionswissenschaft**

Vom 31. Januar 2007



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie des § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Studiums und Studienangebot
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studiendauer und -beginn
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 7 Auswahlgespräch
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Modularisierung
- § 16 ECTS-Punkte
- § 17 Masterprüfung
- § 18 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung
- § 19 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Modul-, Lehrveranstaltungs- und Prüfungsübersicht
- § 23 Zeugnis und Masterurkunde
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Bestätigung von Mitteilungen
- § 26 Studienberatung
- § 27 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub
- § 28 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Zweck des Studiums und Studienangebot

(1) ¹Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) zielt auf die forschungs- oder anwendungsorientierte Vertiefung und Ergänzung der im Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führte, erworbenen Kenntnisse. ²Zu diesem Zweck werden Grundlagen der Philosophie, der Politikwissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften vermittelt und vertieft. ³Darüber hinaus erfolgt eine integrative Beschäftigung mit den Forschungsschwerpunkten der beteiligten Lehrstühle, die im Hinblick auf die angestrebten Fähigkeiten von besonderer Bedeutung sind.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden von der Fakultät für Betriebswirtschaft, der Volkswirtschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft sowie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob vertiefte Fachkenntnisse erworben wurden, die eine selbstständige Forschungstätigkeit im Bereich des Studiengangs, einer Berufstätigkeit im Bereich seiner Anwendungen oder eine Fachübergreifende Berufstätigkeit ermöglichen.

§ 3

Akademischer Grad

¹Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen verleiht die Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft einen Mastergrad. ²Der akademische Grad lautet „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 4

Studiendauer und -beginn

(1) ¹Der Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) ist als zweisemestriger Vollzeitstudiengang konzipiert. ²Die Lehrveranstaltungen sind auf vier Semester verteilt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der Höchstumfang an Lehrveranstaltungen beträgt 38 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) ¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) erfolgen erstmals im Wintersemester 2005/06 und letztmals im Wintersemester 2007/08.

§ 5 Gebührenpflicht

¹Der Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) ist gebührenpflichtig. ²Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) besitzt, wer

1. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der in der Regel mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde, verfügt,
2. über einschlägige Berufserfahrung durch eine Berufstätigkeit von in der Regel mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums verfügt und
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch (§ 7) nachweist.

²Von dem Erfordernis des Satzes 1 Nr. 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Berufserfahrung studienbegleitend erworben wird.

(2) ¹Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss entschieden. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹In dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen Auswahlgespräch ist festzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. ²Die Durchführung des Auswahlgesprächs obliegt dem Prüfungsausschuss; dieser bestellt die das Auswahlgespräch durchführenden Personen aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen, die am Studium mitwirken (Auswahlkommission). ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.

(2) ¹Für die Bewerbung zum Auswahlgespräch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lebenslauf,
- Begründungsschreiben, das zwei Manuskriptseiten im Umfang nicht überschreiten sollte,

- Nachweis der Hochschulreife und
- beglaubigte Kopien aller Abschluss-Zeugnisse von Schulen und Hochschulen.

²Die Bewerbung ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beim Prüfungsamt einzureichen. ³Abweichend von Satz 2 ist die Bewerbung für das Wintersemester 2005/06 bis zum 15. September 2005 (Ausschlussfrist) beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Kandidatin oder Kandidat etwa 30 Minuten und wird von einer Prüferin oder einem Prüfer (§ 9) in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern (§ 9) durchgeführt. ²Die im Auswahlgespräch erbrachte Leistung wird mit folgenden Noten bewertet:

- Note 1 = für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) hervorragend geeignet
- Note 2 = für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) überdurchschnittlich geeignet
- Note 3 = für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) durchschnittlich geeignet
- Note 4 = für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) nur bedingt geeignet
- Note 5 = für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) nicht geeignet

³Mehrere Prüferinnen und Prüfer sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen; gelingt keine Einigung, gilt die erbrachte Leistung als mit dem arithmetischen Mittel der von den beteiligten Prüferinnen und Prüfern vergebenen Noten bewertet. ⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird durch die Auswahlkommission festgestellt und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁶In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Auswahlgesprächs mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ⁷Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ⁸Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. ⁹Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten Fakultäten (§ 1 Abs. 2) zusammen, deren Amtszeit drei Jahre beträgt. ³Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und die Volkswirtschaftliche Fakultät entsenden alternierend eine Vertreterin oder einen Vertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat der beteiligten Fakultäten bestellt. ⁵Mitglieder können nur Professorinnen und Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes sein. ⁶Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt (Geschäftsstelle) unterstützt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ³Sie oder er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ⁵Sie oder er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im übrigen ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zu Prüferinnen und Prüfern können diejenigen bestellt werden, die nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigt sind und am Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) mitwirken. ³Zu Beisitzerinnen und Beisitzern können sachkundige Personen bestellt werden, die mindestens die festzustellende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, ist Prüferin oder Prüfer die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei der Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen sind alle beteiligten Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter

verantwortlich. ³Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüferinnen und Prüfern und Aufsichtspersonen und wird durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Form die studienbegleitenden Prüfungen abgehalten werden.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (3) Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne von Spalte 15 der Anlage liegt vor, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 20 Prozent der Lehrveranstaltung versäumt hat.
- (4) ¹Studierende, die an einer Lehrveranstaltung regelmäßig, aber erfolglos teilgenommen haben, können einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt entweder die Prüfung oder die gesamte Lehrveranstaltung wiederholen. ²Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Spalte 18 der Anlage benoteten, zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungsprüfungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(4) ¹Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den nach Spalte 19 der Anlage gewichteten Modulnoten. ³Für die Bildung der Gesamtnote gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Jede Note wird darüber hinaus auf folgender Grundlage auch als ECTS-Note ausgedrückt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten	Definition
A	10	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	-	NICHT BESTANDEN - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	-	NICHT BESTANDEN - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, son-

dern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Über die Gleichwertigkeit der anzuerkennenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Lehrmodule aus modularisierten Studiengängen können als Ganzes oder in Teilen angerechnet werden. ²Über die Umrechnung der ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen bevor die durch die begehrte Anrechnung zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu erbringen wären, beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit absolviert wurde, erbracht. ³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Prüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
5. bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
6. ob eine Abschlussprüfung aufgrund der vorgelegten Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher die oder der Studierende teilnehmen muss, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. ³Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen. ⁴Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(3) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ²Eine oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 4 oder 5 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder beim Aufsichtführenden, bei der Prüferin oder dem Prüfer, beim Prüfungsamt oder bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Geltendmachung ist in je-

dem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfung stattgefunden hat, ein Monat verstrichen ist.

§ 15 Modularisierung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 16 Abs. 3 bestimmten Anzahl von ECTS-Punkten bemessen werden.

(2) Module beinhalten

- Lehrveranstaltungen und
- die Masterarbeit.

(3) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester.

(4) ¹Jede Lehrveranstaltung schließt mit einer Lehrveranstaltungsprüfung (§ 17 Abs. 2) ab. ²Nach bestandener Lehrveranstaltungsprüfung werden die der Lehrveranstaltung zugewiesenen ECTS-Punkte dem ECTS-Punkte-Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben.

§ 16 ECTS-Punkte

(1) ¹Für jede oder jeden Studierenden, die oder der nach Maßgabe des § 6 in den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) eingeschrieben wurde, wird beim Prüfungsausschuss ein ECTS-Punkte-Konto eingerichtet, in dem die erzielten ECTS-Punkte erfasst werden. ²Nach Abschluss der Lehrveranstaltungsprüfungen des jeweiligen Semesters erhält die oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über den Stand ihrer oder seiner ECTS-Punkte.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Spalte 21 der Anlage ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von ungefähr 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung pro Semester ungefähr 450 Arbeitsstunden beträgt.

(4) ECTS-Punkte werden für Lehrveranstaltungen, deren Prüfung (§ 17 Abs. 2) erfolgreich absolviert wurde, und die erfolgreich absolvierte Masterarbeit vergeben.

§ 17 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen beziehen.

§ 18

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

(1) ¹Die Ablegung der Masterprüfung (§ 17 Abs. 1) soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters erfolgen. ²Wird diese Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten, so gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Wird diese Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um ein weiteres Semester überschritten, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Abs. 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.

(2) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- die erforderliche Anzahl von 60 ECTS-Punkten erbracht,
- alle Lehrveranstaltungsprüfungen bestanden sind und
- die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die oder der Studierende eine Lehrveranstaltungsprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Lehrveranstaltungsprüfung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Ludwig-Maximilians-Universität München betreut. ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Studierenden melden sich zur Masterarbeit beim Prüfungsamt an. ²Die Termine zur Anmeldung werden am Schwarzen Brett des Prüfungsamts rechtzeitig amtlich bekannt gemacht.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird durch den Prüfungsausschuss vergeben. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; der Prüfungsausschuss ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit (Abs. 2) sein.

(7) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) ¹Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Für die Masterarbeit werden zehn ECTS-Punkte vergeben.

§ 22 Modul-, Lehrveranstaltungs- und Prüfungsübersicht

Aus der Anlage ergeben sich

1. die Module und deren
 - a) Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) Nummern,
 - c) Kurzbezeichnungen,
 - d) Bezeichnungen sowie
 - e) semesterweises oder jährliches Angebot und

2. die Lehrveranstaltungen und deren
 - a) Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) Nummern,
 - c) Einteilung in Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen,
 - d) Bezeichnungen,
 - e) Art sowie
 - f) Semesterwochenstunden und

3. die Prüfungen und deren
 - a) Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) Art,
 - c) Dauer,
 - d) Benotung bzw. bestanden/nicht bestanden,
 - e) Notengewicht,
 - f) Wiederholbarkeit sowie

4. die ECTS-Punkte.

§ 23 Zeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung erhält die oder der Studierende ein Zeugnis.

²In das Zeugnis der Masterprüfung sind

- die Modulnoten,
- das Thema der Masterarbeit,
- deren Note,
- die Gesamtnote sowie
- die jeweiligen ECTS-Noten

aufzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt stellt ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den standardisierten Vorgaben des „European Diploma Supplement Model“ aus.

(3) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Bestätigung von Mitteilungen

Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihm abgerufener Mitteilungen des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen.

§ 26 Studienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie in allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der am Studiengang beteiligten Fakultäten von den zuständigen Studienberatern durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 27**Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 28**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2005 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. Januar 2007, Nr. IA3-H/294/05.

München, den 31. Januar 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Januar 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. Januar 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2007.

Semester	Modul					Lehrveranstaltung							Prüfung					ECTS			
	Zulassungsvoraussetzung	Fakultät	Studiengang	Modul	M-Kurz	Modul-Bezeichnung	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	LV-Nr.	Pflicht- (P)/ Wahlpflicht (WP)	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	LV-Art	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden		Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
Postgradualer Weiterbildungsstudiengang "Philosophie, Politik und Wirtschaft" (PPW)																					60
1. Fachsemester													10								15
Modul 1																					
1		10	11	01	EG	Ethik Grundlagen	Wintersemester		10110101	P	Einführung in die Ethik	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3	
1		10	11	01	EG	Ethik Grundlagen	Wintersemester		10110102	P	Ethik-Tutorium	Seminar	2	Regelmäßige Teilnahme	2-4 schriftl. Arbeiten	je 60-90 Min.	bestanden / nicht bestanden		ja	3	
1		10	11	01	EG	Ethik Grundlagen	Wintersemester		10110103	P	Ethik-Kolloquium	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	gemeinsame Prüfung mit LV 10110102						3
Modul 2																					
1		10	11	02	EG	Politikwissenschaftliche Grundlagen	Wintersemester		10110201	P	Grundzüge der politischen Theorie	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3	
Modul 3																					
1		10	11	03	BWL	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Wintersemester		10110301	P	Personalmanagement	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3	

Semester	Modul					Lehrveranstaltung							Prüfung					ECTS				
	Zulassungsvoraussetzung	Fakultät	Studiengang	Modul	M-Kurz	Modul-Bezeichnung	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	LV-Nr.	Pflicht- (P)/ Wahlpflicht (WP)	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	LV-Art	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden		Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		
2. Fachsemester													10					15				
Modul 1																				15%		12
2		10	11	01	EG	Ethik Grundlagen	Sommersemester		10110104	P	Ethik-Anwendungen	Vorlesung	2	Erfolgreiche Teilnahme an den LV 10110101, 10110102 und 10110103; regelmäßige Teilnahme an der LV 10110104	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3		
Modul 2																				15%		12
2		10	11	02	PWG	Politikwissenschaftliche Grundlagen	Sommersemester		10110202	P	Politische Rationalität	Vorlesung	2	Erfolgreiche Teilnahme an den LV 10110201, 10110203 und 10110204; regelmäßige Teilnahme an der LV 10110202	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3		
2		10	11	02	PWG	Politikwissenschaftliche Grundlagen	Sommersemester		10110203	P	Politikwissenschaftliches Tutorium	Seminar	2	Regelmäßige Teilnahme	2-4 schriftl. Arbeiten	je 60-90 Min.	bestanden / nicht bestanden		ja	3		
2		10	11	02	PWG	Politikwissenschaftliche Grundlagen	Sommersemester		10110204	P	Politikwissenschaftliches Kolloquium	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	gemeinsame Prüfung mit LV 10110203						3	
Modul 3																				15%		6
2		10	11	03	BWL	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Sommersemester		10110302	P	Organisationstheorie	Vorlesung	2	Erfolgreiche Teilnahme an der LV 10110301; regelmäßige Teilnahme an der LV 10110302	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3		

Semester	Modul					Lehrveranstaltung							Prüfung					ECTS		
	Zulassungsvoraussetzung	Fakultät	Studiengang	Modul	M-Kurz	Modul-Bezeichnung	Modul wird angeboten	Zulassungsvoraussetzung	LV-Nr.	Pflicht- (P)/ Wahlpflicht (WP)	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	LV-Art	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden		Notengewicht	Wiederholbarkeit
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
3. Fachsemester													10					14		
					Modul 4															
3		10 11 04			ÖE	Ökonomik und Ethik	Wintersemester		10110401	P	Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3
					Modul 5															
3		10 11 05			VWL	Volkswirtschaftliche Grundlagen	Wintersemester		10110501	P	Ökonomische Verhaltenstheorie	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3
3		10 11 05			VWL	Volkswirtschaftliche Grundlagen	Wintersemester		10110502	P	Wirtschaftswissenschaftliches Tutorium	Seminar	2	Regelmäßige Teilnahme	2-4 schriftl. Arbeiten	je 60-90 Min.	bestanden / nicht bestanden		ja	3
3		10 11 05			VWL	Volkswirtschaftliche Grundlagen	Wintersemester		10110503	P	Wirtschaftswissenschaftliches Kolloquium	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	gemeinsame Prüfung mit LV 10110502					2
					Modul 6															
3		10 11 06			PE	Politik und Ethik	Wintersemester		10110601	P	Politische Ethik	Vorlesung	2	Regelmäßige Teilnahme	Klausur	60-90 Min.	Benotung	50%	ja	3

Semester	Modul					Lehrveranstaltung							Prüfung					ECTS			
	Zulassungs- voraussetzung	Fakultät	Studiengang	Modul	M-Kurz	Modul- Bezeichnung	Modul wird angeboten	Zulassungs- voraussetzung	LV-Nr.	Pflicht- (P)/ Wahlpflicht (WP)	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	LV-Art	SWS	Zulassungs- voraussetzung	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden		Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
4. Fachsemester													8								16
4		10	11	04	Modul 4 ÖE	Ökonomik und Ethik	Sommer- semester		10110402	P	Unternehmensethik	Vorlesung	2	Erfolgreiche Teilnahme an der LV 10110401	Klausur	60-90 Min.	Benotung	10%	ja	5	
4		10	11	05	Modul 5 VWL	Volkswirt- schaftliche Grundlagen	Sommer- semester		10110504	P	Märkte, Staat und Institutionen	Vorlesung	2	Erfolgreiche Teilnahme an den LV 10110501, 10110502 und 10110503; regelmäßige Teilnahme an der LV 10110504	Klausur	60-90 Min.	Benotung	15%	ja	10	
4		10	11	06	Modul 6 PE	Politik und Ethik	Sommer- semester		10110602	P	Politik in der globalisierten Welt	Vorlesung	2	Erfolgreiche Teilnahme an der LV 10110601	Klausur	60-90 Min.	Benotung	10%	ja	5	
4		10	11	07	Modul 7 MM	Master-Modul	Sommer- semester		10110701	P	Masterkurs	Vorlesung	2	Erfolgreiche Teilnahme an den LV 10110104, 10110202, 10110302, 10110401, 10110501, 10110502, 10110503 und 10110601	Hausarbeit (Masterarbeit)	4 Monate	Benotung	20%	ja	10	